

Aktenzeichen:
8 O 23/19



Landgericht
Koblenz
Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

2. Karl Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Kraye, Rosengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Petry als Einzelrichterin am 07.10.2025 beschlossen:

1. Die Parteien können gemäß § 411 Abs. 4 ZPO **innerhalb von 3 Wochen** ihre Einwendungen gegen das Gutachten vom 29.09.2025, die Begutachtung betreffende Anträge und Er-

gänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitteilen.

Hinweis: Einwände oder Fragen können als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sie nicht fristgerecht geltend gemacht werden (§§ 411 Abs. 4 S. 2, 296 Abs. 1, 4 ZPO).

2. Den Parteien wird aufgegeben, binnen der zuvor gesetzten Frist zu erklären, ob mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO Einverständnis besteht.

Petry
Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(Frank), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig